

Ort, Datum:
Salzburg, 4.6.2021

Zahl:
405-9/881/1/18-2021

Betreff:
AB AA, geboren am AC, verstorben am yy;
Beschwerdeverfahren wegen Sozialhilfe für den Aufenthalt im Seniorenheim
BB CC - Fortsetzungsantrag des Seniorenheimes

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde des AB AA, geboren am AC, verstorben am yy, zuletzt wohnhaft gewesen im Seniorenheim BB, CC, AN, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH, AD AE, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 17.4.2020, Zahl xxx, sowie den dazu eingebrachten Fortsetzungsantrag des Seniorenheimes BB CC, vertreten durch AR AS, vom 30.6.2020, wegen Gewährung von Sozialhilfe nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz

zu R e c h t:

I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird der Beschwerde wie folgt **Folge gegeben:**

Dem Seniorenheim BB, CC wird für den am yy verstorbenen AB AA auf Grund seines Antrages vom 22.1.2020 zur Deckung der Aufenthaltskosten Sozialhilfe nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz wie folgt zuerkannt:

1. Zeitraum 1.3.2020 bis 31.3.2020

Unter Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in Höhe der jeweils geltenden Tarifobergrenzen für diesen Zeitraum in der Höhe von € 141,85 und der Eigenleistung in der Höhe von € 1.697,96, welche für diesen Zeitraum direkt an die Einrichtung zu zahlen ist, wird Sozialhilfe hinsichtlich der nicht gedeckten Kosten in der Höhe von € 1.186,62 gewährt.

2. Zeitraum 1.4.2020 bis yy

- a) Die Aufenthaltskosten in Höhe der jeweils geltenden Tarifobergrenzen betragen € 141,85.
- b) Die Eigenleistung, welche direkt an die Einrichtung zu zahlen ist, beträgt € 1.697,96.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 17.4.2020 wurde der Antrag des Herrn AB AA auf Gewährung von Sozialhilfe in Form der Kostentragung des Aufenthaltes in der Einrichtung BB CC abgewiesen. Als Rechtsgrundlagen wurden die §§ 6, 7, 17 und 29 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) angeführt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass zur Feststellung der Unterhaltspflicht die Vorlage des Wertpapier-Verrechnungskontos sowie ein Depotauszug notwendig sei, da Zinserträge, Ausschüttungen, etc zum Einkommen zählen würden. Da die Unterlagen nicht übermittelt worden seien, könne der Unterhaltsanspruch für Herrn AB AA nicht errechnet werden und somit die Hilfsbedürftigkeit nicht festgestellt werden.

Gegen den zitierten Bescheid wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht und – zusammengefasst – ausgeführt, dass aus den vorgelegten Unterlagen und Urkunden eindeutig hervorgehe, dass Herr AB AA zu keinem Zeitpunkt Inhaber der Wertpapierdepots bzw der Sparbücher gewesen sei und auch keine nennenswerten Erträge erwirtschaftet worden seien, die seiner Gattin eine Erhöhung des Pensionseinkommens zukommen lassen würden. Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid des Sozialamtes der Stadt Salzburg vom 17.4.2020 ersatzlos aufheben und den Akt zur neuerlichen Beweisaufnahme zurückleiten, in eventu in der Sache selbst über die Gewährung von Sozialhilfe in Form der Kostentragung des Aufenthaltes in dem BB CC zu entscheiden.

Die belangte Behörde hat hierauf die zitierte Beschwerde mitsamt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht mit Schreiben vom 10.6.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschwerdeführer ist am yy verstorben. In der Folge hat das Seniorenheim BB CC mit Eingabe vom 30.6.2020 einen Fortsetzungsantrag gemäß § 32a S.SHG gestellt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 28.7.2020 wurde das BB CC, ersucht, Frau AR AS, eine schriftliche Vollmacht dem erkennenden Gericht vorzulegen, mit welcher der Rechtsträger Frau AR AS zur Beantragung der Fortsetzung und Führung des Verfahrens gemäß § 32a S.SHG betraut hat. Mit Eingabe vom 4.8.2020 wurde eine diesbezügliche Vollmacht vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat am 11.12.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, in welcher eine Vertreterin des Seniorenheimes BB CC sowie ein Vertreter der belangten Behörde angehört wurden. Ebenso wurden die Akten, nämlich der gegenständliche Gerichtsakt sowie der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsakt, verlesen.

Mit E-Mail des Diakoniewerkes Salzburg vom 20.4.2021 wurde dem erkennenden Gericht mitgeteilt, dass die Heimkosten bis Ende Februar 2020 zur Gänze beglichen worden sind. Ab 1.3.2020 sind Heimkosten noch aushaftend. Darüber hinaus wurde eine Aufstellung der offenen und beglichenen Heimkosten übermittelt.

Diese Aufstellung wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes mit E-Mail vom 28.4.2021 der belangten Behörde mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, übermittelt. Hierauf erfolgte keine Reaktion.

Nachstehender

Sachverhalt

wird als erwiesen festgestellt und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt:

Der am AC geborene Beschwerdeführer verstarb am yy. Er wurde vom 21.1.2020 bis zu seinem Ableben in der Einrichtung BB, CC, in der Stadt Salzburg betreut und gepflegt.

Am 21.1.2020 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe in Seniorenheimen gemäß § 17 S.SHG mit der geplanten Kostenübernahme ab 21.1.2020.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12.2.2020 wurde Herr AB AA aufgefordert, für die Entscheidung noch notwendige Unterlagen (aktuelle Pensionsbelege 2020 von Herrn AB AA sowie seiner Ehegattin, Kontoauszug des Wertpapier-Verrechnungskontos, Depotauszug, Kopie Sparbücher, Kopie der Polizze yyy) zu übermitteln, andernfalls der Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurückgewiesen werden muss.

Mit E-Mail der Ehegattin des Herrn AB AA vom 19.3.2020 wurde dem Sozialamt mitgeteilt, dass das Schreiben vom 12.2.2020 Herrn AB AA erst am 17.3.2020 übergeben wurde. Beiliegend wurden die Pensionsbescheide, eine Vermögensübersicht der Volksbank Salzburg und eine Kopie der gegenständlichen Polizze übermittelt. Weiters wurde um Mitteilung ersucht, wie hoch ihre Unterhaltspflichten gegenüber ihrem Ehemann sind.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.3.2020 wurde Herr AB AA nochmals ersucht, folgende Unterlagen bis längstens 30.4.2020 vorzulegen:

1. Kontoauszug Wertpapier-Verrechnungskonto
2. Depotauszug

3. Kopie Sparbücher
4. Geschäftsübersicht der Raiffeisenbank
5. Nachweis des Verwendungszwecks der monatlichen Zahlung von € 800,00
6. Kopie des Eröffnungsantrages des Wertpapierdepots.

Weiters wurde bei Nichtvorlage der geforderten Unterlagen mitgeteilt, dass die Hilfsbedürftigkeit nicht festgestellt werden könne und der Antrag vom 22.1.2020 abzulehnen sei.

Mit E-Mail vom 7.4.2020 wurde der belangten Behörde seitens der Ehegattin des Herrn AB AA mitgeteilt, dass AB AA über kein Wertpapier-Depot oder Sparbuch verfüge. Auftragsgemäß wurde ein Kontoauszug der Raiffeisenbank AZ übermittelt. Für AB AA würden auch keine Sparbücher und auch keine Wertpapierdepots bestehen.

In der Folge erging der angefochtene Bescheid.

Herr AB AA bezog an Einkommen von der Pensionsversicherungsanstalt eine Invaliditätspension in der Höhe von € 1.317,70 netto. Weiters bezog er Pflegegeld der Stufe 4 in der Höhe von € 689,80. Für AB AA bestanden keine Sparbücher oder Wertpapierdepots auf seinen Namen.

Die Gattin des Herrn AB AA bezieht eine Alterspension in der Höhe von € 1.966,22 netto. Mit der Beschwerde wurden noch folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Raiffeisenverband Salzburg, Filiale AZ
 - Fondssparvertrag vom 9.1.2018 lautend auf AY AA mit einem Kontostand per 31.12.2019 von € -148,71
 - Girokonto lautend auf AB AA oder AY AA mit einem Saldo per 6.4.2020 in der Höhe von € 380,56
 - Sparbuch lautend auf AY AA mit einem Guthaben in der Höhe von € 4.953,26
2. Volksbank Salzburg
 - Wertpapier-Depotkontovertrag vom 13.4.2017 (Bruttoertrag zum 31.12.2019 in der Höhe von € 42,12)
 - Sparbuch lautend auf AY AA mit einem Guthaben in der Höhe von € 336,52

Herr AB AA und Frau AY AA erbrachten im Zeitraum Februar bis August 2020 Zahlungen an den Heimträger in der Höhe von € 15.202,64, die für die im Zeitraum 21.1.2020 bis yy aufgelaufenen Seniorenheimkosten in der Höhe von € 23.365,93 gewidmet wurden, sodass die Heimkosten bis Ende Februar 2020 zur Gänze beglichen wurden. Ab 1.3.2020 sind die Heimkosten noch aushaftend.

Die Kosten für den Aufenthalt und die Pflege des Herrn AB AA wurden seitens des Heimträgers mit Rechnung vom 31.3.2020 mit € 4.397,20 (März 2020), vom 30.4.2020 mit € 4.241,86 (April 2020), vom 31.5.2020 mit € 4.356,74 (Mai 2020) und vom 30.6.2020 mit € 3.471,95 (Juni 2020) verrechnet. Die Rechnung vom März 2020 haftet insoweit noch teilweise in der Höhe von € 1.186,62 zur Zahlung aus, als Herr AB AA seine Eigenleistung sowie darüber hinaus ein Betrag von seiner Ehegattin in der Höhe von insgesamt

€ 3.210,58 beglichen wurde. In den Monaten April bis einschließlich Juni 2020 wurde von Herrn AB AA die Eigenleistung in der Höhe von je € 1.697,96 zur Einzahlung gebracht. Die verbleibenden Restbeträge sind offen.

Die Kosten des Aufenthaltes in der genannten Einrichtung betragen unter Berücksichtigung der geltenden Tarifobergrenzen € 141,85 brutto (täglich Grundtarif € 66,28, täglicher Pflorgetarif € 75,57) täglich.

Eine Unterhaltsverpflichtung von AY AA gegenüber ihrem Ehegatten bestand nicht.

Zur

Beweiswürdigung

ist auszuführen, dass sich die obigen Feststellungen aus dem abgeführten Beweisverfahren ergeben haben. Die festgestellten Einkünfte von Herrn AB AA und Frau AY AA aus Invaliditäts- bzw Alterspension und Pflegegeld ist durch vorliegende Urkunden der PVA belegt. Die festgestellten Überweisungen an den Heimträger ergeben sich aus der im Akt erliegenden Aufstellung des Heimträgers. Das Vermögen von Frau AY AA war unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen festzustellen. Dass zur Abdeckung der offenen Heimkosten Zahlungen in der Höhe von € 15.202,64 an den Heimträger geleistet wurden, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Informationen der Heimverwaltung. Die Widmung dieses Betrages auf Heimkosten für den Zeitraum Jänner bis Juni 2020 ergibt sich ebenso aus den unter Berücksichtigung der geltenden Tarife nachvollziehbaren Angaben der Heimverwaltung.

In

rechtlicher Würdigung

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Weil es sich bei den Ansprüchen über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialhilferecht nach höchstgerichtlicher Judikatur um zeitraumbezogene Ansprüche handelt (vgl VwGH vom 26.4.2010, 2007/10/0003; 14.3.2008, 2006/10/0201), ist die Rechtslage und Sachlage ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zeitraumbezogen zu beurteilen.

Die insoweit maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl Nr 19/1975 in der zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum Jänner bis Juni 2020 gültigen Fassung LGBl Nr 79/2019 lauten auszugsweise wie folgt:

§ 5 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) - Rechtsanspruch

Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch; auf soziale Dienste besteht kein solcher Anspruch. Sozialhilfe ist in der Form zu leisten, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste Weise erreichen läßt.

§ 6 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) - Anspruch

(1) Ein Hilfesuchender, der sich im Lande Salzburg aufhält, hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wenn er den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(1a) Kein Anspruch besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) haben.

(2) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Sie ist auch ohne Antrag zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern und eine Antragstellung dem Hilfesuchenden auf Grund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.

(3) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu. Unter der Voraussetzung, dass sie sich gemäß § 31 FPG, rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt:

1. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;

2. Personen, die über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:

a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,

b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,

c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;

3. Personen, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 zuerkannt ist;

4. Personen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt, BGBl Nr 258/1969, fallen;

5. staatenlose Personen im Sinn des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl III Nr 81/2008.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;

2. Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften (§§ 15 iVm 31 FPG) und nicht die Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen;

3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 Abs 3 Z 1 bis 4 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

§ 8 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) – Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als der Einsatz des Einkommens und des verwertbaren Vermögens des Hilfesuchenden nicht ausreicht, um den Lebensbedarf (§ 10) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten:

1. Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen;

2. Vermögen bis zur Höhe des Zehnfachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte (§ 12 Abs. 1 Z 1) bei Hilfe Empfängern, die in Anstalten oder Heimen (§ 17) untergebracht sind.

(3) Die Verwertung des Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden wird.

(4) Hat ein Hilfesuchender Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn hiemit nicht nach der Lage des einzelnen Falles für den Hilfesuchenden oder seine Angehörigen eine besondere Härte verbunden wäre. Zu diesem Zweck hat die Behörde bei unbeweglichem Vermögen nach längstens zwölf Monaten ab Gewährung der Hilfe ein Pfandrecht in der Höhe der bis dahin erbrachten Leistungen im Grundbuch einverleiben zu lassen. Bei weiterer Gewährung der Sozialhilfe ist die Vorgangsweise zu wiederholen. Über den Ersatzanspruch ist zu entscheiden, sobald die Verwertung des Vermögens möglich und zumutbar geworden ist.

(5) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind bei Hilfesuchenden, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, 20 v.H. einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse oder eines sonstigen Einkommens und die allfälligen Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug), jeweils vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag ist jedenfalls mit dem Betrag von 20 v.H. der nach dem ASVG möglichen Höchstpension, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen Abzüge, begrenzt.

(6) Das Taschengeld, das auf Grund eines nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Pflegegeldes ausbezahlt wird, gilt nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes. Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nach dem ASVG nicht übersteigen.

(7) Für Aufwendungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit erwachsen, ist bei der Berücksichtigung des Einkommens daraus ein Freibetrag einzuräumen. Die Höhe des Freibetrages richtet sich nach durchschnittlichen Aufwendungen und nach dem Ausmaß der Beschäftigung und ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Als Höchstbetrag für die verordnungsweise Festlegung gilt bei Vollbeschäftigung (40 Stunden) die Höhe des halben Richtsatzes für Mitunterstützte ohne Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 12 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) – Richtsätze

(1) Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat für den Bedarf an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Strombedarf sowie den Aufwand für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze betragen für die Jahre 2009 bis 2011:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 464,50 € |
| 2. für den Hauptunterstützten | 418,50 € |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 268,00 € |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 155,50 €. |

Die Richtsätze für die Jahre ab 2012 ergeben sich aus der gemäß Abs. 7 zu erlassenden Verordnung.

(2) Im Sinn des Abs. 1 sind:

1. Alleinunterstützte: Hilfesuchende mit Ehegatten oder eingetragenen Partnern, die keine mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen haben;
2. Hauptunterstützte: Hilfesuchende mit Ehegatten oder eingetragenen Partnern, Lebensgefährten oder sonst mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte).

(3) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten und auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfesuchende trotz Belehrung und Ermahnung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden; dies gilt auch bei völligem Entfall der Hilfeleistung bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 9.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern.

(5) Der nicht durch den Richtsatz oder durch die Sonderzahlungen gemäß Abs. 6 gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere die Unterkunft, Heizung, Hausrat, Bekleidung und andere Bedürfnisse, ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist. Dies gilt nicht für Geldleistungen zur Deckung des laufenden Wohnungsaufwandes für die nötige Unterkunft, die ausschließlich nach § 12a zu bemessen sind. Dieser laufende Aufwand umfaßt den monatlichen Wohnungsaufwand einschließlich der allgemeinen Betriebskosten ohne die Heizungskosten.

(6) Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes ist jährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember je eine Sonderzahlung in der Höhe des halben Richtsatzes zu gewähren. Diese Sonderzahlungen sind zur Deckung des Aufwandes für Heizung und Bekleidung zu verwenden. Die Sonderzahlung wird erstmals fällig, wenn die Unterstützung vor dem Sonderzahlungstichtag durch mindestens drei Monate geleistet wurde. Ein 13. und 14. Monatsbezug, den der Hilfeempfänger von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

(7) Die Richtsätze gemäß Abs. 1 sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen, wobei jeweils die im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Sätze mit dem nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; die sich danach ergebenden Beträge sind je auf einen durch 50 teilbaren Centbetrag nach aufwärts zu runden. Die Anpassungen haben auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Vorjahr zu erfolgen. Die Neufestsetzung kann mit höchstens dreimonatiger Rückwirkung in Kraft gesetzt werden.

§ 17 Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) – Unterbringung in Anstalten oder Heimen

(1) Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden durch Unterbringung in Anstalten oder Heimen gesichert werden, wenn der Hilfesuchende auf Grund seines körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn er besonderer Pflege bedarf. Unter den familiären und häuslichen Verhältnissen sind für diese Art der Hilfeleistung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen des Hilfesuchenden mitzubehücksichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung näheres hierüber bestimmen. Die Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Senioren- oder Seniorenpflegeheim setzt voraus, dass dieses den Mindeststandards nach dem Salzburger Pflegegesetz entspricht.

(2) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist im Sinn einer Mindestsicherungsleistung ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 und Abs 4 MSG zu gewähren, soweit ihnen nicht auf Grund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe. Die Bestimmung des § 12 Abs 6 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2a) Die Landesregierung hat den sich nach Abs 2 erster Satz ergebenden Betrag gleichzeitig mit den jeweiligen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 MSG im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) In den Heimen soll, soweit das nach dem Gesundheitszustand der dort untergebrachten Personen möglich und zweckmäßig ist, für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie vorgesorgt werden.

(4) Für die Unterbringung von Hilfe Suchenden in Senioren- und Seniorenpflegeheimen sind vom Sozialhilfeträger Entgelte in Form von Tagsätzen, die sich aus einem Grundtarif und gegebenenfalls einem Pflegetarif zusammensetzen, höchstens in einer solchen Höhe zu leisten, dass dadurch nur ein angemessener Personal- und laufender Sachaufwand sowie ein angemessener Finanzierungs- und Investitionsbedarf abgedeckt werden, ein unnötiger oder überhöhter Betriebs- und Erhaltungssowie Investitionsaufwand aber unabgedeckt bleibt. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Festlegungen über die in den Senioren- und Seniorenpflegeheimen zu erbringenden Leistungen zu treffen. Weiters kann die Berechnung der Entgelte näher geregelt werden.

(5) Die Landesregierung hat für die einzelnen Heime unter Bedachtnahme auf die gemäß Abs 4 zweiter Satz erlassene Verordnung und die Ausstattung der Heime Obergrenzen für den Grundtarif und den Pflegetarif durch Verordnung festzusetzen. Der Grundtarif dient der Abgeltung des Aufwandes für die Unterkunft, die Verpflegung des Hilfe Suchenden sowie für Dienstleistungen allgemeiner Art. Im Rahmen des Grundtarifs kann als Anteil für den Finanzierungs- und Investitionsbedarf ein besonderer Betrag festgesetzt werden. Der Pflegetarif dient der Abgeltung des Aufwandes für Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung.

(6) Der tägliche Bedarf an Hilfen und Leistungen der Pflege, Betreuung und Haushaltsführung ist entsprechend dem gemäß Abs 4 zweiter Satz festgelegten Leistungskatalog individuell und angemessen zu erfüllen. Für die dafür zu leistenden Entgelte ist in erster Linie das nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährte Pflegegeld heranzuziehen.

(7) Der im Rahmen des Grundtarifs vom Sozialhilfeträger zu leistende Finanzierungs- und Investitionsbetrag gemäß Abs 5 dritter Satz darf höchstens 3,65 € täglich betragen.

(8) Die auf Grund des Abs 5 festgelegten Entgelt-Obergrenzen mit Ausnahme des Finanzierungs- und Investitionsbetrages sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen. Dabei ist ein Betrag, der 70 % des jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Tarifes entspricht, nach der Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten für das vorangegangene Kalenderjahr zu valorisieren. Erfolgt die Entwicklung in Form einer Sockelbetragserhöhung, wird die Entwicklung der Entlohnung nach Stufe 19 der Entlohnungsgruppe c des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten einschließlich der Allgemeinen Leistungszulage und der Verwaltungsdienstzulage herangezogen. Der verbleibende Betrag (30 % des Tarifes) ist in dem Maß anzupassen, das sich aus der Veränderung des jeweils vorangegangenen Juniwertes des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag aufzurunden.

(9) Im Zusammenhang mit der Heimaufnahme vereinbarte Leistungen des Hilfe Suchenden oder Dritter an den Leistungserbringer sind bei den vom Sozialhilfeträger zu leistenden Entgelten in Anrechnung zu bringen, soweit es sich nicht um eine Kaution handelt.

(10) Die Leistung von Entgelten gemäß Abs 4 durch den Sozialhilfeträger an private Rechtsträger von neu zur Errichtung kommenden Senioren- und Seniorenpflegeheimen setzt den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen noch vor deren Errichtung über folgende Inhalte voraus:

1. die Aufnahmekriterien,
2. die Einweisungsrechte,
3. die Entgeltleistung in Form von Tagsätzen, bestehend aus Grundtarif einschließlich Finanzierungs- und Investitionsbetrag sowie Pflegetarif,
4. die Obergrenzen für die Entgelte gleich den für Senioren- und Seniorenpflegeheime, ausgenommen Sonderpflegeeinrichtungen, öffentlicher Rechtsträger festgesetzten Obergrenzen;
5. die Verwendung des Finanzierungs- oder Investitionsbetrages und
6. die Gebarungskontrolle.

Dasselbe gilt bei einer Erweiterung von Heimen im Ausmaß von mehr als 10 % des vorhandenen Bettenstandes.

(10a) Abs 10 gilt auch für die Neuerrichtung und Erweiterung von Sonderpflegeeinrichtungen mit der Maßgabe, dass die Obergrenzen für die Entgelte auch höher als nach Abs 10 Z 4 festgelegt werden können. Sonderpflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Krankenanstalten eine räumliche und funktionelle Einheit bilden und vorwiegend der Versorgung von pflegebedürftigen Personen, die ein Pflegegeld ab der Stufe 5 erhalten, oder Personen mit besonderen Pflegebedürfnissen

nissen im neurologischen und geriatrischen Bereich oder mit ständiger Beatmungsnotwendigkeit dienen.

(11) Wird die Besorgung von Grund- und Pflegeleistungen (und allenfalls damit zusammenhängenden Angelegenheiten) für den Betrieb eines bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheimes von einem öffentlichen an einen privaten Rechtsträger auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß.

§ 32a Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) – Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Hilfesuchenden

Ist zum Zeitpunkt des Todes des Hilfesuchenden ein Verfahren auf Gewährung von Leistungen gemäß § 17 noch nicht abgeschlossen, sind die Erbringer derartiger Leistungen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist binnen vier Wochen nach dem Tod des Hilfesuchenden schriftlich einzubringen.

Das gegenständliche Verfahren betrifft das Recht des Beschwerdeführers auf Gewährung von Sozialhilfe, wobei es sich hierbei um ein höchstpersönliches Recht handelt (vgl VwGH vom 26.9.2011, 2010/10/0202). Infolge des Ablebens des Herrn AB AA am yy kann diesem gegenüber jedoch eine Entscheidung nicht mehr ergehen. Auf Grund der Höchstpersönlichkeit des geltend gemachten Rechtes kommt eine generelle Rechtsnachfolge (zB des ruhenden Nachlasses oder der Erben) nicht in Betracht.

§ 32a S.SHG sieht für derartige Fälle eine spezielle Rechtsnachfolge des betroffenen Seniorenheimträgers vor, welche allerdings zur Voraussetzung hat, dass jener Seniorenheimträger, welcher die Leistung, welche den Gegenstand des anhängigen Sozialhilfeverfahrens betrifft, erbracht hat, binnen vier Wochen nach dem Tod des Hilfesuchenden schriftlich die Fortsetzung des Verfahrens begehrt.

Im vorliegenden Fall hat das Seniorenheim binnen vier Wochen nach dem Ableben des Beschwerdeführers einen Fortsetzungsantrag beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eingebracht.

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren ist nun auszuführen wie folgt:

Anspruch auf Sozialhilfe in Form der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs besteht gemäß § 6 S.SHG nur dann, wenn der Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft werden kann. Die hilfesuchende Person hat somit als Ausfluss des in der Sozialhilfe ganz allgemein geltenden Subsidiaritätsprinzips (vgl VwGH vom 22.2.2017, Ro 2015/10/0051) primär die eigenen Mittel zur Abdeckung ihres Bedarfes einzusetzen.

In welchem Ausmaß die eigenen Mittel einzusetzen sind, wird in § 8 S.SHG näher ausgeführt. Insoweit diese Bestimmung auch auf verwertbares Vermögen Bezug nimmt ist der Vollständigkeit halber auszuführen, dass ein Vermögenszugriff zur auch nur teilweisen Abdeckung der Pflegekosten von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem seit 1.1.2018 geltenden Verbot des Pflegeregresses unzulässig ist und die diesem Verbot entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 707a Abs 2 ASVG mit Beginn des Jahres 2018 außer Kraft getreten sind.

Der Lebensbedarf beinhaltet nach der gesetzlichen Definition in den §§ 10 ff S.SHG insbesondere auch Unterkunft, Nahrung, Körperpflege, Pflege und Krankenhilfe und kann in Form von Geld- oder auch Sachleistungen gesichert werden. Mit Zustimmung der betroffenen Person kann der Lebensbedarf gemäß § 17 S.SHG auch durch Unterbringung in Anstalten oder Heimen gesichert werden, wenn als Folge des körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes oder der familiären und häuslichen Verhältnisse ein selbständiges und unabhängiges Leben nicht mehr möglich ist oder der Hilfesuchende besonderer Pflege bedarf. § 17 S.SHG enthält jedoch keine gesonderte Definition der Hilfsbedürftigkeit, sondern normiert lediglich, dass für den Fall der Sozialhilfegewährung, welche gemäß § 6 S.SHG Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, der Sozialhilfeträger für die Unterbringung der hilfesuchenden Person im Heim Entgelte in Form von Tagsätzen im Rahmen von durch Verordnung näher geregelten Tarifobergrenzen zu erbringen hat.

Im Falle einer derartigen Unterbringung gemäß § 17 S.SHG hat die hilfesuchende Person gemäß § 8 Abs 5 S.SHG zur Abdeckung der Kosten der Unterbringung im Seniorenheim 80 % der laufenden Nettopension (excl der Sonderzahlungen) bzw sonstigen Einkommens einzusetzen. Gemäß § 8 Abs 6 S.SHG iVm § 13 BPGG hat die hilfesuchende Person zudem das Pflegegeld bis auf einen Taschengeldebtrag in der Höhe von € 46,00 monatlich ebenso zur Abdeckung der Seniorenheimkosten einzusetzen.

Hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens des Hilfesuchenden im Sinne des § 8 S.SHG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen, der alle Einkünfte des Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl VwGH vom 23.5.2017, Ra 2017/10/0060). Der Begriff des Einkommens umfasst alle eigenen Einkünfte, einmalige oder wiederkehrende Leistungen und Ansprüche des Hilfesuchenden wie zB Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Es kommt weder darauf an, von wem bzw aus welchem Titel dieses Einkommen stammt und auf welcher Rechtsgrundlage es beruht, noch ob es mit oder ohne Gegenleistung gewährt wird oder der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Vorliegendenfalls hatte Herr AB AA 80 % seiner laufenden Nettopension, sohin monatlich € 1.054,16, und aus dem Pflegegeld der Stufe 4 in der Höhe von € 689,80 monatlich nach Abzug des verbleibenden Taschengeldes in der Höhe von € 46,00, einen Betrag in der Höhe von € 643,80, insgesamt sohin € 1.697,96 monatlich zur Abdeckung der Seniorenheimkosten einzusetzen.

Zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit bzw des Anspruches auf Sozialhilfe ist gemäß § 6 S.SHG den einzusetzenden Eigenmitteln der jeweilige Bedarf der hilfesuchenden Person gegenüberzustellen. Der konkrete Bedarf des Herrn AB AA für die verfahrensgegenständlichen Monate März bis Juni 2020 ergibt sich aus den Abrechnungen des Heimträgers, hat somit im März € 4.397,20, im April € 4.241,86, im Mai € 4.356,75 und im Juni € 3.471,95 betragen. Das S.SHG normiert in den §§ 12 und 12a und den dazu erlassenen Verordnungen Richtsätze, bis zu deren Höhe der Bedarf bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass für die verfahrensgegenständlichen Monate der Lebensbedarf des Herrn AB AA mit den

jeweiligen Beträgen der Rechnungen zu veranschlagen ist, sodass eine Gegenüberstellung von einzusetzendem Einkommen und tatsächlichem Bedarf laut Rechnungsbetrag zeigt, dass Herr AB AA hilfsbedürftig war, weil er seinen Lebensbedarf nicht mit seinem einzusetzenden Eigeneinkommen zur Gänze abdecken konnte. Bei der Hilfestellung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen (vgl. VwGH vom 24.10.2018, Ra 2017/10/0190). Wie bereits ausgeführt, wurde in den Monaten April bis einschließlich Juni 2020 lediglich die Eigenleistung in der Höhe von je € 1.697,96 bezahlt. Für den Monat März ist überdies aufzuzeigen, dass neben der Eigenleistung auch eine Zahlung von seiner Ehegattin eingegangen ist. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz festzuhalten, wonach Hilfe nur insoweit zu leisten ist, als der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (vgl. VwGH vom 24.10.2017, Ra 2017/10/0107; 25.1.2017, Ra 2016/10/0143; 17.11.1992, 91/08/0144). Maßgeblich ist demnach, dass der Bedarf tatsächlich gedeckt wird. Darauf, ob Dritte diesen Aufwand freiwillig oder unfreiwillig aus jederzeit abänderbaren Gründen tragen, kommt es – unter dem allein maßgeblichen Gesichtspunkt des tatsächlich dem Hilfesuchenden erwachsenen Aufwandes – nicht an. Infolgedessen war auch die Zahlung der Ehegattin anzurechnen und kommt eine Gewährung von Sozialhilfeleistungen nur mehr hinsichtlich der nicht gedeckten Kosten in diesem Monat in Betracht.

Für die hier verfahrensgegenständlichen Monate betrug die Obergrenze des Grundtarifs für das BB, CC, gemäß § 3 der Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime, LGBl Nr 38/2002 idF LGBl Nr 86/2019, € 60,25. Gemäß § 4 der zitierten Verordnung betrug die Obergrenze des Pflorgetarifes in der Pflegestufe 4 täglich € 68,70. Gemäß § 5 der Verordnung handelt es sich hierbei um Nettobeträge, zu denen noch die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 kommt.

Hinsichtlich eines etwaigen Unterhaltsanspruches des Beschwerdeführers ist – wie bereits ausgeführt – festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof Unterhaltsansprüche gegen den Ehepartner als Einkommen im Sinne des § 8 S.SHG wertet (vgl. VwGH vom 14.6.2012, 2008/10/0302). Der Ehegattenunterhalt ist in § 94 ABGB geregelt. Für den Fall, dass beide Ehegatten Einkommen beziehen, jedoch in wesentlich verschiedener Höhe, hat der schlechter verdienende Partner, dessen Einkommen für seinen angemessenen Unterhalt nicht ausreicht, einen entsprechenden Ergänzungsanspruch gegen den besser verdienenden Ehepartner. Der Ergänzungsanspruch dient dazu, den durch eigenes Einkommen nicht gedeckten Unterhalt bis zur Höhe des angemessenen Unterhaltes zu ergänzen. In Durchschnittsfällen erfasst die Praxis beide Anspruchsvoraussetzungen dadurch, dass sie sich an richtlinienartigen Prozentwerten orientiert. Dieser Orientierungswert für den Unterhaltsergänzungsanspruch des schlechter verdienenden Ehegatten errechnet sich aus 40 % des Familieneinkommens. Von diesem Anteil am Familieneinkommen ist schließlich das Nettoeinkommen des berechtigten Ehegatten zur Gänze abzuziehen. Das Ergebnis stellt den Unterhaltsergänzungsanspruch dar. Zur Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage ist das tatsächliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen heranzuziehen. Auch Vermögenserträge und Steuerrückzahlungen sind heranzuziehen (vgl. OGH vom 27.1.2009, 10 Ob 57/08t mwN).

Die monatliche Alterspension der Ehegattin des Herrn AB AA in der Höhe von € 1.966,22 ergeben unter Einrechnung der vierteljährlichen Sonderzahlungen einen durchschnittlichen monatlichen Betrag in der Höhe von € 2.293,92. Daraus ergibt sich gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes unter Berücksichtigung des Eigeneinkommens des Beschwerdeführers unter Einrechnung der vierteljährlichen Sonderzahlungen in der Höhe von € 1.537,32 kein monatlicher Unterhaltsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber seiner Ehegattin (40 % der Unterhaltsbemessungsgrundlage). Auch wenn die Ehegattin des Beschwerdeführers geringfügige Erträge aus Wertpapierdepots bzw Sparbücher erzielt, ist im vorliegenden Fall lediglich das Nettoeinkommen der Gattin des Beschwerdeführers maßgeblich.

Zum Spar- und Wertpapiervermögen der Ehegattin des Beschwerdeführers ist der Vollständigkeit halber auszuführen, dass gemäß § 1237 ABGB gesetzlicher Güterstand während aufrechter Ehe die Gütertrennung ist. Mangels anderslautender Vereinbarung ändert die Eheschließung nichts an der Vermögensposition der Brautleute. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seiner Sachen und Träger seiner Rechte, erwirbt unter Lebenden und von Todeswegen nur für sich allein und haftet nicht für Schulden, die der andere Ehegatte eingeht. Da sich der Herr AB AA und seine Ehegattin in aufrechter Ehe befanden, bestand der Güterstand der Gütertrennung. Damit ist er nicht Miteigentümer des Spar- und Wertpapiervermögens seiner Ehegattin. Zur Unterhaltsbemessungsgrundlage ist der Stamm des Vermögens nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes grundsätzlich nicht heranzuziehen. Die Vermögenssubstanz ist nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn und soweit der Unterhaltspflichtige dessen Substanz schon in der Vergangenheit regelmäßig angegriffen hat, um damit die Kosten der von ihm gewählten Lebensführung zu decken (vgl OGH vom 28.4.2014, 8 Ob 35/14a; 24.2.2009, 4 Ob 218/08z; *Smutny in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 94 - Stand 1.8.2020, rdb.at). Die Vermögenssubstanz ist demnach nur dann heranzuziehen, wenn das Einkommen nicht zur Deckung des angemessenen Unterhaltes ausreicht (vgl OGH vom 29.3.2000, 7 Ob 48/00k). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor und ist dementsprechend das Spar- und Wertpapierguthaben der Ehegattin nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als un-

einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.